

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 110.

Dienstag den 20. April.

1869.

Bekanntmachung.

Das 5. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 7. Mai d. J. auf Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 24. Bekanntmachung, eine Aenderung in dem Notenprivilegium der Leipziger Bank betreffend; vom 31. März 1869.
- 25. Bekanntmachung, die Aufhebung der Stempelpapierverwendung betreffend; vom 2. April 1869.
- 26. Verordnung, die Richtungslinie der Chemnitz-Leipziger Staatsseisenbahn betreffend; vom 8. April 1869.
- 27. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn innerhalb des Königlich Sächsischen Landesgebiets betreffend; vom 8. April 1869.
- 28. Verordnung, die von Seiten der Civilbehörden an die Militärbehörden über Todesfälle von beurlaubten Soldaten und überhaupt Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu machenden Mittheilungen betreffend; vom 8. April 1869.
- 29. Verordnung, die Canalordnung für den Grödel-Elsterwerdaer Canal betreffend; vom 8. April 1869.

Leipzig, den 19. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter abgedruckt lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Leipzig, den 3. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Kamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustießende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtflügel), sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beirückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu erteilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Gibt innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Sinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustießenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden. Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadtrathe, sowie die Gerichtskämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

Bekanntmachung.

Unter den unter unserer Collatur stehenden zu Ostern d. J. vacant gewordenen beziehentlich zu Johannis d. J. vacant werdenden Stipendien für Studierende auf hiesiger Universität sind demnächst zu vergeben:

- 1) zwei von Adam Müller (oder Möller), Bürger zu Leipzig, 1554 gestiftete, jedes von 13 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. jährlich, an Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung an Meiseburger Stadtkinder und, wenn deren keine auf hiesiger Universität vorhanden, beliebig zu vergeben;
- 2) das von Nicolaus Schlautig, Bürger zu Leipzig, 1512 gestiftete Stipendium von jährlich 13 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. an Studierende aus dem Geschlechte der Schlautig, in deren Ermangelung an hiesige Bürgerkinder;
- 3) ein aus der Stiftung von Heinrich Wiederkehrer, sonst Probst genannt, vom Jahre 1511 herrührendes Stipendium von jährlich 10 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf., wobei nach einander zu berücksichtigen sind:
 - a) Wiederkehrer'sche Verwandte aus Willandshaus, Iphosen oder Dörfenfurt,
 - b) dergleichen aus dem Bisthume Würzburg,
 - c) Studierende aus den Ländern, deren Angehörige die ehemalige Bayerische und Meißnische Nation auf hiesiger Universität bildeten.

Sämmtliche vorgedachte Stipendien werden jedesmal auf zwei Jahre conferirt.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche sich in einer der angegebenen Eigenschaften um eins dieser Stipendien bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 15. Mai d. J. schriftlich bei uns einzureichen, widrigenfalls sie für diesmal unberücksichtigt bleiben müßten.

Leipzig, den 15. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleigner.